

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg,
Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie
einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Vorarlberg
- b) fachlich: für alle der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe **Textilindustrie Vorarlberg** angehörenden Unternehmen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
- c) persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge

II. GELTUNGSBEGINN

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2012 in Kraft.

III. LOHNORDNUNG

Die zuletzt ab 1.4.2011 gültige Lohntabelle mit einem Ecklohn (= Grundstundenlohn und Akkordgrundlohn der Lohngruppe 5) von € 7,68 wird durch die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende neue Lohntabelle (Anhang) mit einem Ecklohn von € 7,97 - gültig ab 1.4.2012 - ersetzt.

Die Lehrlingsentschädigungen werden gleichfalls mit Gültigkeit ab 1.04.2012 neu festgelegt; sie sind Bestandteil der neuen Lohntabelle.

IV. EFFEKTIVLOHNERHÖHUNG

1. Erhöhung bei Zeitlöhnern:

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne, ausgenommen der gewerblichen Lehrlinge sind mit Wirkung ab 1.4.2012 bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um 3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Stundenlohn laut Anlage (Lohntabelle) entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Istlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn anzuheben.

Unter den "tatsächlich bezahlten Stundenlöhnen" ist der tatsächliche Gesamtstundenverdienst des Arbeiters einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien - mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen - zu verstehen.

Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtstundenverdienstes eintritt.

2. Erhöhung bei Akkord- und Prämienlöhnern:

Die Akkord- und Prämienlöhne sind mit Wirkung ab 1.4.2012 bis monatlich € 1.500,- um 4,0 %, ab € 1.500,01 bis € 1.700,- um 3,8 %, ab € 1.700,01 bis € 2.000,- um 3,7 %, ab 2.000,01 bis € 2.500,- um

3,6 %, ab 2.500,01 bis € 4.230,- um 3,5 % und von mehr als € 4.230,01 um 3,3 % zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Die Erhöhung der Akkordlöhne ist so durchzuführen, dass bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise (also die Sätze für 1000 Schuss, 1 kg gespultes Garn usw.) und bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor mit dem Umrechnungsfaktor je nach Gültigkeit 1,040 bis 1,033 multipliziert werden.

Bei Prämienlöhnen (ausgenommen "starre Prämien" gemäß Art. IV Ziffer 1) ist die Istloohnerhöhung sinngemäß wie bei den Akkorden vorzunehmen.

Bei Akkordarbeitern, deren Akkordgrundlagen per 1.4.2012 unter Beachtung der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Mindestlohnsätze verändert werden mussten, kann die sich darauf ergebende Lohnerhöhung auf die gemäß Artikel IV Ziffer 2 vorzunehmende Istlohn-Erhöhung angerechnet werden.

V. ÜBERGANGS- UND BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des "Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter der österreichischen Textilindustrie vom 1.4.1991 in der für Vorarlberg geltenden Fassung" sinngemäß Anwendung.

Günstigere betriebliche Vereinbarungen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen, bleiben von diesem Kollektivvertrag unberührt.

VI. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen der österreichischen Textilindustrie

Geändert wird § 14 Abs 1 URLAUBSZUSCHUSS in

§ 14 (1) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten einmal in jedem Kalenderjahr einen Urlaubszuschuss. Der Urlaubszuschuss beträgt einen Monatsverdienst.

Geändert wird § 15 Abs 1 WEIHNACHTSREMUNERATION in

§ 15 (1) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten einmal im Kalenderjahr, und zwar in der Woche, in die der 10. Dezember fällt, eine Weihnachtsremuneration. Die Weihnachtsremuneration beträgt einen Monatsverdienst.

Der Monatsverdienst wird aus 4 1/3 Wochenverdiensten errechnet. Der Wochenverdienst wird aus dem Durchschnittsverdienst der letzten voll gearbeiteten dreizehn Wochen errechnet. Überstunden bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei gewerblichen Lehrlingen wird die Weihnachtsremuneration unter Zugrundelegung der wöchentlichen Lehrlingsentschädigung ermittelt. Das Ausmaß der gebührenden Weihnachtsremuneration richtet sich nach jener ununterbrochenen Dienstzeit, die am 10. Dezember bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreicht ist. Unterbrochene Dienstzeiten sind dabei für die Zwecke der Weihnachtsremuneration in gleicher Weise zusammenzurechnen, wie dies für die Bemessung der Urlaubsdauer vorgesehen ist.

Geändert wird Abs 1 im ANHANG 4, EMPFEHLUNG BETREFFEND DIENSTJUBILÄUM

(1) Es ist seit jeher üblich, Arbeitnehmer/innen, die längere Zeit ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur gleichen Firma stehen, anlässlich ihres Dienstjubiläums durch Überreichung von Wertgeschenken oder Geldzuwendungen zu ehren.

Die Bundessparte Industrie empfiehlt jedoch für derartige Fälle die nachstehend genannten Richtsätze:

beim 25jährigen Dienstjubiläum 1 Monatslohn*),
beim 35jährigen Dienstjubiläum 2 Monatslöhne*),
beim 45jährigen Dienstjubiläum 3 Monatslöhne*).

Geändert wird ANHANG 5, B) INLANDSDIENSTREISEN

§1 (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigung

Das Taggeld gemäß § 1 (5) Reisekosten- und Aufwandsentschädigung wird von € 43,78 auf € 45,42 erhöht.

§ 2 (4) Trennungskostenentschädigung

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 2 (4) wird von € 18,41 auf € 19,10 erhöht.

§ 3 (1) Messegebühren

Das Messegeld gemäß § 3 (1) wird von € 20,29 auf € 21,05 erhöht.

Feldkirch, 28.03.2012

**WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG,
FACHGRUPPE DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer

LOHNTABELLE (Lohntarif) für die Textilindustrie Vorarlbergs
gemäß § 7 Abs. 2 RKV für die Arbeiter der österreichischen Textilindustrie
(in der für Vorarlberg geltenden Fassung)

Grundlohn in der Lohngruppe 5: **€ 7,97** gültig ab 1.4.2012

Lohn-Gruppe	Grund-Stundenlohn = 100 %	Garantierter Gruppendurchschnitt = 107,5 %	Akkordgruppen- durchschnitt = 115%
	€	€	€
1	7,67	8,25	
2	7,67	8,25	8,82
3	7,67	8,25	8,82
4	7,76	8,34	8,92
5	7,97	8,57	9,17
6	8,18	8,79	9,41
7	8,35	8,98	9,60
8	8,65	9,30	9,95
9	8,97	9,64	10,32
10	9,33	10,03	10,73
11	9,70	10,43	11,16
12	10,14	10,90	11,66
13	10,68	11,48	12,28
14	11,26	12,10	12,95

Lehrlingsentschädigung pro Monat ab 1.4.2012:

Bei 3- bzw. 4-jähriger Lehrzeit in Euro:

bei 2-jähriger Lehrzeit:

	Tabelle I	Tabelle II		Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	553,--	690,--	im 1. Lehrjahr	553,--	690,--
im 2. Lehrjahr	685,--	926,--	im 2. Lehrjahr	773,--	1.015,--
im 3. Lehrjahr	884,--	1.154,--			
im 4. Lehrjahr	1.099,--	1.340,--			

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.4.2012, nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.